

20.05.15

R

Verordnung **des Bundesministeriums** **der Justiz und für Verbraucherschutz**

Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungs- verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Inkrafttreten der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) am 1. Januar 2013 hat das Vollstreckungsportal seinen Betrieb aufgenommen, mit dem gemäß § 882h Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage eingesehen werden kann.

Am 15. Juni 2012 hat der Bundesrat die EntschlieÙung gefasst, das damalige Bundesministerium der Justiz zu ersuchen, die SchuFV zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Evaluierung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu unterziehen (Bundesratsdrucksache 263/12).

Die Jedermann-Suche nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV soll den Schutz des Geschäftsverkehrs und die Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse gewährleisten. Um der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass eine in das Schuldnerverzeichnis eingetragene Person von einem Nutzer mit validen Suchkriterien gefunden werden kann und die Eingabe korrekter Daten nicht zu einer falschen Negativauskunft führt. Zugleich müssen in datenschutzrechtlicher Hinsicht insbesondere die Personen vor Verwechslungen geschützt werden, die nicht selbst in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, aber den gleichen Namen wie eingetragene Schuldner haben.

Eine eingehende Untersuchung und Erörterung der bisherigen praktischen Erfahrungen, an der neben dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Vertreter der Landesjustizverwaltungen, der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie von Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt waren, hat ergeben, dass die bisherige Ausgestaltung der Jedermann-Suche im Schuldnerverzeichnis nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV diesen Anforderungen noch nicht in vollem Umfang gerecht wird.

Auch sind in der Praxis Unklarheiten und eine uneinheitliche Handhabung bei der Erhebung von Gebühren für die Übermittlung von Daten aus dem Schuldnerverzeichnis bei Übersendung mehrerer Eintragungen aufgetreten.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen zum einen den Verzicht auf das zur Differenzierung nur eingeschränkt geeignete Suchkriterium „Sitz des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts“ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchuFV), um den Schutz nicht eingetragener Personen vor Verwechslungen zu verbessern. Zum anderen soll, um die Validität der Suchauskünfte zu erhöhen, die Angabe des Suchkriteriums „Geburtsort“ (§ 8 Absatz 3 Satz und Absatz 4 Satz 1 SchuFV), das sich in der Praxis nicht bewährt hat, nicht mehr notwendig für eine Ausgabe von mehreren Eintragungen sein.

In diesem Zusammenhang soll durch die Aufnahme einer Legaldefinition in § 8 Absatz 3 Satz 2 SchuFV der Begriff des übermittelten Datensatzes klargestellt werden. An diesen knüpfen gebührenrechtliche Regelungen in den Ländern an.

Darüber hinaus soll in § 12a SchuFV-E vorgeschrieben werden, dass die Suchkriterien zur Übermittlung von Datensätzen nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit drei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung zu evaluieren sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwands entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten. Die Vereinfachung des Verfahrens zur Erlangung von Auskünften aus dem Vollstreckungsportal führt zu einer Reduzierung des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten. Die Vereinfachung des Verfahrens zur Erlangung von Auskünften aus dem Vollstreckungsportal führt zu einer Reduzierung des Aufwands für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Justizhaushalten der Länder entsteht ein einmaliger finanzieller Aufwand in Höhe von ca. 13 000 Euro, da die Änderungen in der dem Vollstreckungsportal zugrundeliegenden Elektronischen Datenverarbeitung angepasst werden müssen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **240/15**

20.05.15

R

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz

**Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 19. Mai 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

Die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Wohnsitz des Schuldners oder den Ort, an dem der Schuldner seinen Sitz hat.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind dann weiterhin mehrere Treffer vorhanden, sind diese gemeinsam zu übermitteln (übermittelter Datensatz).“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort“ durch die Wörter „Vornamen und Geburtsdatum“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Evaluierung

Die in § 8 Absatz 2 bis 4 festgesetzten Suchkriterien zur Übermittlung von Datensätzen sind drei Jahre nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Zusammenwirken mit den Landesjustizverwaltungen sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu überprüfen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Inkrafttreten der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) am 1. Januar 2013 hat das Vollstreckungsportal seinen Betrieb aufgenommen, mit dem gemäß § 882h Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage eingesehen werden kann.

Am 15. Juni 2012 hat der Bundesrat die Entschließung gefasst, das damalige Bundesministerium der Justiz zu ersuchen, die SchuFV zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Evaluierung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu unterziehen (Bundesratsdrucksache 263/12).

Die Jedermann-Suche nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV soll den Schutz des Geschäftsverkehrs und die Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse gewährleisten. Um der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass eine in das Schuldnerverzeichnis eingetragene Person von einem Nutzer mit validen Suchkriterien gefunden werden kann und die Eingabe korrekter Daten nicht zu einer falschen Negativauskunft führt. Zugleich müssen in datenschutzrechtlicher Hinsicht insbesondere die Personen vor Verwechslungen geschützt werden, die nicht selbst in das Schuldnerverzeichnis eingetragen, aber namensgleich mit eingetragenen Schuldnern sind.

Eine eingehende Untersuchung und Erörterung der bisherigen praktischen Erfahrungen, an der neben dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Vertreter der Landesjustizverwaltungen, der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie von Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt waren, hat ergeben, dass die bisherige Ausgestaltung der Jedermann-Suche im Schuldnerverzeichnis nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV diesen Anforderungen noch nicht in vollem Umfang gerecht wird.

II. Wesentlicher Inhalt der Regelungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen zum einen den Verzicht auf das zur Differenzierung nur eingeschränkt geeignete Suchkriterium „Sitz des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts“ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchuFV), um den Schutz nicht eingetragener Personen vor Verwechslungen zu verbessern. Zum anderen soll, um die Validität der Suchauskünfte zu erhöhen, die Angabe des Suchkriteriums „Geburtsort“ (§ 8 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 SchuFV), das sich in der Praxis nicht bewährt hat, nicht mehr notwendig für eine Ausgabe von mehreren Datensätzen sein.

Auch nach der Änderung von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer SchuFV soll eine Ausgabe von Datensätzen weiterhin nur dann erfolgen, wenn Vorname, Nachname und mindestens ein weiteres Suchkriterium mit der Suchanfrage übereinstimmen.

Um die Gefahr von Verwechslungen der Person, auf die sich die Suchanfrage bezieht, mit eingetragenen, namensgleichen Personen zu reduzieren, soll nunmehr jedoch auf das Suchkriterium „Sitz des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts“ verzichtet werden, da durch dieses Kriterium die Treffergenauigkeit nur in geringem Maße erhöht werden kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass es bundesweit 16 zentrale

Vollstreckungsgerichte gibt, sodass – zumindest theoretisch – durch 16 Einzelabfragen eine Person im Ergebnis nur mit den Kriterien Vor- und Nachname gefunden werden könnte. Zudem steht die Suche über den Sitz des zentralen Vollstreckungsgerichts in gewissem Widerspruch dazu, dass § 882h Absatz 1 Satz 2 ZPO eine länderübergreifende Abfrage vorsieht.

Als weiterer Änderungsbedarf wurde erkannt, dass auf das Suchkriterium „Geburtsort“ verzichtet werden sollte. Dadurch wird zugleich das Suchkriterium „Geburtsdatum“ gestärkt, welches als unabänderliches Merkmal das verlässlichste Unterscheidungsmerkmal ist.

Die Angabe des Geburtsortes ist bisher (§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 4 Satz 1 SchuFV) immer dann erforderlich, wenn es zu einem Namen mehrere Datensätze gibt. Eine Auswertung hat indes gezeigt, dass – wenn Vorname, Nachname und Geburtsdatum übereinstimmen – sich die betreffenden Datensätze in aller Regel auf dieselbe Person beziehen. Jedes Vollstreckungsverfahren, das ein Gläubiger gegen einen Schuldner einleitet und das bis zum Eintragungsverfahren geführt wird, führt nämlich zu einem eigenständigen Datensatz; eine Zuspicherung zu bereits vorliegenden Datensätzen erfolgt dagegen nicht. Ein Schuldner, bei dem die Eintragungsvoraussetzungen des § 882c Absatz 1 ZPO vorliegen (insbesondere keine vollständige Befriedigung des Gläubigers trotz Abgabe der Vermögensauskunft), hat im Regelfall auch andere Gläubiger, die er nicht befriedigt. Bei übereinstimmendem Geburtsdatum kann daher in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die Datensätze dieselbe Person betreffen und diese aufgrund verschiedener Vollstreckungsverfahren unterschiedlicher Gläubiger mehrfach in das Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist. Gerade bei solchen Schuldnern ist es erforderlich, dass das Schuldnerverzeichnis seiner Warn- und Informationsfunktion gerecht wird.

Demgegenüber haben die praktischen Erfahrungen seit Inbetriebnahme des Vollstreckungsportals gezeigt, dass das bei Mehrfacheintragungen zwingende Suchkriterium „Geburtsort“ sich nicht bewährt hat. Durch dieses Merkmal wird die Treffergenauigkeit lediglich minimal erhöht, wenn bereits das Geburtsdatum übereinstimmt. Eine Suche mit dem Kriterium Geburtsort als zusätzlicher Suchangabe ist vielmehr sogar geeignet, die Validität von Suchauskünften in einem quantitativ nicht unerheblichen Ausmaß in Frage zu stellen.

Dies liegt zum einen daran, dass der Geburtsort in nicht seltenen Fällen von dem Gerichtsvollzieher nicht ermittelt werden kann, insbesondere wenn der Schuldner zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erscheint und der Geburtsort zudem nicht ordnungsgemäß und vollständig bei den Meldebehörden erfasst ist. Hinzu kommt, dass bei Schuldnern, die nicht im Inland geboren sind, aufgrund eines fehlenden Meldewesens im Herkunftsstaat teilweise nur das Geburtsland, nicht aber der Geburtsort bekannt wird. In diesen Fällen tritt gegebenenfalls der Umstand hinzu, dass für den ausländischen Geburtsort unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden oder er auf verschiedene Weisen transkribiert werden kann.

Die Untersuchung hat zum anderen ergeben, dass es auch in den Fällen, in denen der Geburtsort vom Gerichtsvollzieher erfasst werden konnte, aufgrund unterschiedlicher – für sich genommen korrekter oder zumindest üblicher – Schreibweisen dazu kommen kann, dass Suchanfrage und Eintragung zum Geburtsort nicht übereinstimmen und dadurch keine positive Auskunft übermittelt werden kann. Unterschiedliche Schreibweisen desselben Ortes können beispielsweise dadurch entstehen, dass in Deutschland in nahezu allen Bundesländern Gemeindegebietsreformen durchgeführt worden sind. Ferner gibt es viele ausländische Städtenamen, die international unterschiedlich – in mehreren Sprachen oder voneinander abweichenden Transkriptionen – bezeichnet werden. Überdies ist zu beobachten, dass häufig vorkommende Städtenamen durch geographische Zusatzbezeichnungen (z. B. Flussnamen) ergänzt werden. Durch nur technische Lösungen – ohne Änderungen des Normtextes – kann die mögliche Diskrepanz zwischen Suchanfrage und

Eintragung in diesem Bereich nicht hinreichend aufgefangen werden, da es unmöglich ist, alle potenziellen Konstellationen vorab zu erfassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ausländische Geburtsorte.

Außerdem ist der Geburtsort dem Nutzer häufig nicht bekannt, da dieser im Rahmen einer Vertragsanbahnung regelmäßig nicht abgefragt wird, sodass viele Abfragen an diesem Punkt ins Leere laufen. Im Sinne der Datensparsamkeit wäre es im Übrigen nicht wünschenswert, wenn zukünftig aufgrund der derzeitigen Konzeption von § 8 SchuFV im Geschäftsverkehr der Geburtsort vor möglichen Vertragsabschlüssen regelmäßig erhoben würde.

Auf das Suchkriterium des Wohnsitzes treffen diese Erwägungen nicht in gleichem Maße zu, sodass dieses beibehalten werden soll. Dies ermöglicht zudem die Suche nach Personen, bei denen dem Nutzer das Geburtsdatum nicht bekannt ist.

In diesem Zusammenhang wird in § 8 Absatz 3 Satz 2 SchuFV-E legaldefiniert, dass die Datensätze zu mehreren Treffern, soweit diese gemeinsam zu übermitteln sind, als ein „übermittelter Datensatz“ anzusehen sind. Diese Regelung erlaubt den Ländern eine klare und rechtssichere Anknüpfung an den Begriff des übermittelten Datensatzes für die Erhebung von Gebühren für die Abfragedatenübermittlung nach entsprechendem Landesrecht.

Schließlich soll in § 12a SchuFV-E festgeschrieben werden, dass die Suchkriterien zur Übermittlung von Datensätzen nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten drei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu evaluieren sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Befugnis des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus der Ermächtigung in § 882h Absatz 3 ZPO.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Reduzierung der Zahl der anzugebenden Suchkriterien werden die Regelungen über die Suche im Schuldnerverzeichnis vereinfacht. In der Folge kann auch die Elektronische Datenverarbeitung, die dem Betrieb des Vollstreckungsportals zugrunde liegt, vereinfacht werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das sichere Auffinden eingetragener Personen und die Vermeidung von Verwechslungen mit nichteingetragenen Personen stärkt die Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses. Hierdurch werden die Feststellung der Bonität vereinfacht und damit der Geschäftsverkehr und Investitionen insgesamt erleichtert. Die Verordnung steht somit im Einklang mit den Nachhaltigkeitspostulaten der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten. Die Vereinfachung des Verfahrens zur Erlangung von Auskünften aus dem Vollstreckungsportal führt zu einer Reduzierung des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten. Die Vereinfachung des Verfahrens zur Erlangung von Auskünften aus dem Vollstreckungsportal führt zu einer Reduzierung des Aufwands für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Justizhaushalten der Länder entsteht ein einmaliger finanzieller Aufwand, da die Änderungen in der dem Vollstreckungsportal zugrundeliegenden Elektronischen Datenverarbeitung angepasst werden müssen. Bezüglich der Höhe dieses Aufwands geht das Land Nordrhein-Westfalen, dessen Landesbetrieb IT.NRW für die Umsetzung zuständig ist, für die programmtechnische Anpassung von einem Betrag von etwa 13 000 Euro aus.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für verbraucherpolitische und demografische Auswirkungen.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist in § 12a SchuFV-E unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten drei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 8)

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 2)

In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchuFV wird das Suchkriterium „Sitz des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts“ gestrichen mit der Folge, dass eine Auskunft nicht mehr dann erfolgt, wenn Vor- und Nachname sowie der Sitz des zentralen Vollstreckungsgerichts übereinstimmen. Dadurch wird der Schutz nicht eingetragener Personen vor Verwechslungen mit eingetragenen Schuldnern erhöht. Die Streichung von „oder das Geburtsdatum“ gleicht die Änderungen in § 8 Absatz 2 und 4 SchuFV an, da nunmehr die Suche mit Vorname, Nachname und Wohnsitz erfolgen soll.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 3)

Die Änderung sieht vor, dass – wenn zu einer Abfrage nach § 8 Absatz 2 SchuFV mit Vorname, Nachname und Wohnsitz mehrere Datensätze vorhanden sind – eine Ausgabe aller Treffer bereits dann erfolgt, wenn zusätzlich das Geburtsdatum angegeben wird. In diesen Fällen ist in aller Regel davon auszugehen, dass es sich um denselben Schuldner handelt, der mehrfach aufgrund verschiedener Vollstreckungsverfahren eingetragen wurde. Eine Angabe des Geburtsortes ist nicht mehr notwendig, da diese die Treffergenauigkeit in solchen Fällen nur minimal erhöht und aufgrund möglicher unterschiedlicher Schreibweisen oder fehlender Eintragung des Geburtsortes eine potenzielle Fehlerquelle ist.

Die Legaldefinition von „übermittelter Datensatz“ in § 8 Absatz 3 Satz 2 SchuFV-E dient der Klarstellung und soll es ermöglichen, dass die nach Eingabe der entsprechenden Daten gemeinsam zu übermittelnden Daten zu mehreren Treffern nach den Kostengesetzen der Länder kostenrechtlich als ein Datensatz behandelt werden. Die Justizverwaltungskostengesetze der Länder bestimmen die Gebühren regelmäßig nach dem hier definierten Begriff des „übermittelten Datensatzes“. Die so gegebene Formulierung nimmt dabei einen Formulierungsvorschlag auf, den mehrere Länder übereinstimmend an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herangetragen haben.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 8 Absatz 4)

Die Streichung des Merkmals des Geburtsortes ermöglicht eine Ausgabe aller Datensätze bereits dann, wenn Vorname, Nachname und Geburtsdatum übereinstimmen.

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 12a)

Der einzufügende § 12a SchuFV-E bestimmt, dass in einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen von § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV unter der Beteiligung bestimmter Behörden des Bundes und der Länder eine Evaluierung durchzuführen ist. Dabei ist zu untersuchen, ob sich die Änderungen der Suchkriterien insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht bewährt haben. Die Evaluierung soll erfolgen durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Zusammenwirken mit den Landesjustizverwaltungen der Länder, bei denen die zentralen Vollstreckungsgerichte geführt werden, sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Zeitraum von drei Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten ist notwendig, um die Änderungen des Normtextes bei der das Schuldnerverzeichnis führenden Stelle programmtechnisch umzusetzen.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (NKR-Nr. 3255)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

1. Zusammenfassung

| | |
|--|--|
| Bürgerinnen und Bürger | Die Neuregelung des Verfahrens führt im Ergebnis zu einer geringfügigen Entlastung für Bürgerinnen und Bürger. |
| Wirtschaft | Die Neuregelung des Verfahrens führt im Ergebnis zu einer geringfügigen Entlastung für die Wirtschaft. |
| Verwaltung der Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand: | 12.900 Euro |
| Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben. | |

2. Im Einzelnen

2.1. Inhalt des Regelungsvorhabens

Seit dem 1. Januar 2013 sind mit dem Inkrafttreten der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) die nach § 882h ZPO für jedes Land geführten Schuldnerverzeichnisse über ein zentrales länderübergreifendes Vollstreckungsportal einsehbar. Die 16 Schuldnerverzeichnisse enthalten diejenigen Schuldner, deren Eintragung von einem Gerichtsvollzieher, einer Vollstreckungsbehörde oder einem Insolvenzgericht angeordnet wurde (§ 882b Abs. 1 ZPO). In das Schuldnerverzeichnis kann unter den Voraussetzungen des § 882f ZPO jeder Einsicht nehmen.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2012 ersuchte der Bundesrat das damalige Bundesministerium der Justiz, die SchuFV zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu evaluieren.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll dem in der Evaluation festgestellten Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. Eine eingehende Untersuchung und Analyse durch alle Beteiligten hat ergeben, dass bei der „Jedermann-Suche“ Nachbesserungsbedarf besteht. Die geltenden Suchkriterien schützen einerseits nicht ausreichend nicht eingetragene Personen vor Verwechslungen mit eingetragenen und gewährleisteten andererseits nicht ausreichend, dass alle Vollstreckungsverfahren gegen einen eingetragenen Schuldner mitgeteilt werden. Diesen Defiziten soll durch den Verordnungsentwurf abgeholfen werden, der in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt wurde. Überdies wird für die Gebührenerhebung klargestellt, dass auch bei mehreren Treffern von einem übermittelten Datensatz auszugehen ist.

2.2. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft wird die Abfrage der Schuldnerverzeichnisse über das Vollstreckungsportal durch Wegfall der Kriterien "Sitz des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts" und "Geburtsort" des Schuldners erleichtert. Dadurch entstehen jeweils geringfügige Entlastungen.

Der Verordnungsentwurf verursacht allerdings einen einmaligen Umstellungsaufwand für die Verwaltung durch die erforderliche Umprogrammierung der Software des Vollstreckungsportals. Das länderübergreifende Vollstreckungsportal wird zentral durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen beim zentralen Vollstreckungsgericht Hagen geführt. Dieses beziffert den Umstellungsaufwand mit insgesamt 12.900 Euro. Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass etwa 20 Manntage für die erforderlichen Umstellungsarbeiten anfallen. An dem Aufwand werden die übrigen Bundesländer nach einem intern festzulegenden Schlüssel beteiligt.

Der Verordnungsentwurf stellt den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und plausibel dar.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatter